

Antwort von Herrn Lamy im Namen der Kommission

(5. November 1999)

Nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, beispielsweise den Artikeln 95 Absatz 3, 152 Absatz 1 und 153 Absatz 1 des EWG-Vertrags, muß die Gemeinschaft den Verbrauchern einen hohen Grad an Nahrungsmittelqualität und -sicherheit gewährleisten. Folglich forderte die Kommission im Anschluß an die Feststellungen und Empfehlungen der Schlichtungsstelle der Welthandelsorganisation (WTO) ihren wissenschaftlichen Veterinärausschuß für Volksgesundheit um Stellungnahme zu den etwaigen schädlichen Auswirkungen der Verabreichung der sechs Hormone zur Förderung des tierischen Wachstums auf die menschliche Gesundheit.

Ende April 1999 gab der wissenschaftliche Veterinärausschuß für Volksgesundheit seine Stellungnahme zu den möglichen Gefahren ab, die von Hormonrückständen in Rindfleisch und Fleischerzeugnissen für die menschliche Gesundheit ausgehen. Gestützt auf diese wissenschaftliche Stellungnahme entschied die Kommission, daß sie den Mitgliedstaaten eine Aufhebung des Verbots nicht vorschlagen konnte.

Die Vereinigten Staaten und Kanada leiteten die WTO-Verfahren für die Aussetzung der Zugeständnisse ein, da die Frist, um den Feststellungen der WTO nachzukommen, am 13. Mai 1999 ablief. Die Gemeinschaft ersuchte die WTO um einen Schiedsspruch über den Betrag; daraufhin wurden die Vereinigten Staaten ermächtigt, Zugeständnisse für 116 Mio. USD statt der von ihnen beantragten 202 Mio. USD auszusetzen. Im Falle Kanadas wurde der Betrag auf 11 Mio. CAD statt der von Kanada beantragten 75 Mio. CAD festgesetzt.

Die Kommission bedauert, daß die Vereinigten Staaten und Kanada beschlossen haben, eine Anzahl europäischer Erzeugnisse mit 100 % Zöllen zu belegen, wodurch nicht nur das Ausfuhrgeschäft mehrerer Unternehmen beeinträchtigt wird, sondern auch amerikanischen Verbrauchern in Europa erzeugte hochwertige Waren vorenthalten werden.

Inzwischen wird die Kommission weiterhin die jüngsten wissenschaftlichen Angaben prüfen, um auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung aller neuen einschlägigen Informationen festzustellen, welche Schritte angesichts der Rechte und Verpflichtungen der Gemeinschaft gegenüber der WTO erforderlich sind.

(2000/C 203 E/022)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1669/99

von Arlindo Cunha (PPE-DE) an die Kommission

(22. September 1999)

Betrifft: Abkommen EG/Grönland

Im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Dänemark, in Vertretung der örtlichen Regierung Grönlands, das in der Form eines Fischereiabkommens geschlossen wurde, werden Fischfangmöglichkeiten geschaffen, die von den Mitgliedstaaten nicht genutzt werden. Gedenkt die Kommission, dieses Abkommen als Fischereiabkommen beizubehalten, oder bereitet sie nunmehr ein Kooperationsabkommen mit Grönland vor?

(2000/C 203 E/023)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1670/99

von Arlindo Cunha (PPE-DE) an die Kommission

(22. September 1999)

Betrifft: Protokoll zum Fischereiabkommen EG/Grönland

Im Dritten Protokoll zum Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Dänemark sowie der örtlichen Regierung Grönlands, das seit 1985 in Kraft ist, werden zwei getrennte Themenbereiche geregelt: im ersten Teil geht es um den Austausch von Quoten zwischen den Vertragsparteien und den Erwerb von zusätzlichen Quoten, wogegen der zweite Teil die Förderung der Gründung von gemischten Gesellschaften und zeitlich begrenzten Unternehmensvereinigungen im Fischereisektor Grönlands betrifft.

Kann die Kommission unter Berücksichtigung der Tatsache, daß sowohl das derzeitige Fischereiabkommen als auch das Dritte Protokoll am 31. Dezember 2000 auslaufen, angeben, welche Art von Fischereiabkommen sie mit Grönland auszuhandeln gedenkt?